## FORUM bleibt hartnäckig:

## Landtag lässt Gasverbraucher im Stich!

Auch ohne Ergebnis aus der Petition geht der Widerstand weiter!

SVS und ZVB ohne Erhöhungsrecht wegen unwirksamer Preisklausel

## Gasverbraucher fordern die Preiserhöhungen zurück

**Villingen /Bad Dürrheim.** "Wer nur eine Schlacht verliert, kann immer noch siegen" - Ein noch immer gültiger Standpunkt auch beim FORUM Gaspreis runter, bei dem man kein Verständnis dafür hat, dass die Petition beim Landtag für eine Beschränkung der Kapital-Rendite auf 6% bei den lokalen Energieversorgern nicht zum Erfolg führte.

Politiker jeder Couleur, allen voran Verbraucherminister Hauk, reden in den Medien ständig davon, dass die Energiepreise zu hoch sind und alles getan werden müsse, um die Gas- und Strompreise zu senken. Dies sind jedoch nur Lippenbekenntnisse. Wenn die Landespolitiker Farbe bekennen müssen, wessen Interessen sie unterstützen – die der Energieverbraucher oder die Interessen der Oberbürgermeister mit Stadtwerken am Erhalt ihrer Monopolgewinne – dann lassen sie die Energieverbraucher im Stich und lehnen die Petition ab.

Noch hat offensichtlich die Mehrheit der Landespolitiker und Gemeinderäte nicht erkannt, dass der Kaufkraftverlust beim gemeinen Wahlvolk durch steigende Preise umso deutlicher zu spüren ist, je geringer das Einkommen ist. Das gilt besonders für die Wohnnebenkosten wie Strom und Gas!

Auf die Politik kann der Energieverbraucher daher nicht hoffen – die streut ihm nur Sand in die Augen. Gerade deshalb muss der Protest gegen zu hohe Gaspreise durch die Verbraucher selbst fortgesetzt werden. Eine "abgeschmetterte Petition" bedeutet nicht, dass man nun kapitulieren müsste. Vielmehr beginnt der Kampf für niedrigere Gaspreise auf örtlicher Ebene jetzt erst richtig!

So richtet man auch beim FORUM den Blick auf ein Testat der Wikom, mit dem der SVS-Geschäftsführer Ulrich Köngeter versucht Gaskunden, die ihre Rechnung gekürzt haben zur Zahlung zu bewegen, obwohl er mangels wirksamer Preisanpassungsklausel gar keinen Anspruch darauf hat.

Mit dem Urteil des OLG Bremen vom 16.11.2007 bleibt festzuhalten: Die meisten SVS und ZVB-Kunden haben oder hatten bislang einen Sondervertrag.

Das bundesweit beachtete BGH-Urteil vom 13. Juni 2007 betrifft jedoch nur Tarifkunden. Nur bei Tarifkunden stellt sich die Frage, ob der Gasversorger ein einseitiges Recht zur Preisbestimmung hat, und ob der von ihm festgelegte Preis angemessen ist. Bei Kunden mit einem Sondervertrag – wie dies in VS und im Bereich des ZVB der Fall ist – kommt es aber nur darauf an, ob im Sondervertrag überhaupt eine wirksame Preisanpassungsklausel enthalten ist. Dies ist in den von den SVS und dem ZVB abgeschlossenen Gassonderverträgen gerade nicht der Fall. Die Preisanpassungsklausel verstößt gegen das sogenannte Transparenzgebot, weil für den Kunden nicht vorhersehbar ist, ob, wann und wie viel der Gaspreis erhöht werden kann bzw. gesenkt werden muss, wenn die Kosten rückläufig sind. Die hat der Bundesgerichtshof in den letzten Jahren in mehreren Urteilen festgestellt. Einzelheiten dazu findet man auf der Internetseite des FORUMS.

SVS-Chef Köngeter hatte also gar kein einseitiges Preisanpassungsrecht! Die erhöhten Gaspreise wurden zu Unrecht gefordert und von vielen Gasverbrauchern bezahlt, obwohl sie nicht hätten bezahlen müssen.

Das FORUM, ruft daher dazu auf, auch den neuerlichen Jahresabrechnungen zu widersprechen und das mit der Begründung gemäß Anlage.

Außerdem sollten alle, die ihre Gasrechnung unter Vorbehalt bezahlt haben, die überzahlten Beträge zurückfordern und ihre Abschlagszahlungen solange einstellen, bis der Erstattungsbetrag ausgeglichen ist.

Auch Gaskunden, die ohne Vorbehalt bezahlt haben, sollten ihre Überzahlungen bei den SVS bzw. beim ZVB anmelden – bei ihnen kann auch ein Rückzahlungsanspruch für die letzten drei Jahre bestehen, weil SVS und ZVB zur Gleichbehandlung verpflichtet sind.

Die Abrechnung des Jahres-Verbrauchs erfolgt beim einzelnen Haushalt zu dem Preis, den dieser vor seinem ersten Widerspruch bezahlt hat (vgl. Anlage).

Allen Gaskunden, die ihren finanziellen Leidensdruck bereits deutlich zu hoch einschätzen, finden den schriftlichen Widerspruch und ein Beispiel für die Korrektur der Jahresabrechnung auf der Homepage www.vsbdgaspreis.de zum Download.